



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Jena	66
Beschlüsse des Stadtrates	68
Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf für den Bebauungsplan „Felsenkeller/Rathenaustraße“ (Teil B: Technologiepark JenArea 21 - ehemalige Brauerei)	68
Öffentliche Bekanntmachungen	78
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses	78
Ausschusssitzungen	78
Öffentliche Ausschreibungen	78
Neubau eines Grabfeldes in Jena	78
Verschiedenes	79
Lenz-Preis-Verleihung	79
Ferienbroschüre 2003	80
Informationsveranstaltung zum neuen Jugendschutzgesetz	80
Neuer Chef im Bauordnungsamt	80
Baumfällarbeiten	80

Amtsblatt Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert
Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.
Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 21. Februar 2003 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28. Februar 2003)

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) i.V.m. §§ 1, 2, 5 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), § 29 Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) vom 23.03.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2001 (GVBl. S. 321) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 22.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Jena erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.04.2002, BGBl. I S. 1342, in der jeweils gültigen Fassung) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt. Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung eines mit Hauptwohnsitz in Jena gemeldeten Einwohners in demselben Gebäude, so gilt diese Zweitwohnung nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (3) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind umschlossene Räume, die zum Wohnen und Schlafen bestimmt sind und von denen aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochnische sowie eines Bades möglich ist.
- (4) Keine Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 - 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975, GB. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind,
 - b) Räume, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen,
 - c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpä-

- d) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- e) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- f) Räume in Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und Frauenschutzwohnungen.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gebiet der Stadt Jena liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer, Hauptmieter oder sonstige Dauernutzungsberechtigte einer Wohnung i.S.v. § 2 Abs. 3 gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
- (3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung zu beurteilen ist.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten enthalten sind, so ist zur Ermittlung der Nettokaltmiete eine angemessene Kürzung der Bruttomiete vorzunehmen.
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen oder Wohnungsanteile, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die

ortsübliche Miete. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 von Hundert des nach § 4 berechneten jährlichen Mietaufwandes.

§ 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonates. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in der Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei der Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

§ 7 Festsetzung der Steuer

- (1) Die Stadt Jena setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen nicht ändern.
- (2) Gibt die nach § 8 Abs. 1, 2 zur Auskunft verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 Abgabenordnung (AO) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I

S. 613, ber. 1977 I S. 369) in der jeweils gültigen Fassung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge nach § 152 AO erhoben werden.

§ 8 Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt Jena innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt Jena alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gemäß § 4 zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatsachen, insbesondere die Höhe der Nettokaltmiete, ändern.
- (3) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Absatz 2 verpflichtet, § 15 Abs. 1 Nr. 3. a) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d.F. vom 07.08.1999 (GVBl. S. 329), in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 369) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Thüringer Gesetz über das Meldewesen (ThürMeldeG) vom 23.03.1994, in der jeweils gültigen Fassung, gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und für jedes dritte folgende Kalenderjahr eine Steuererklärung jeweils bis zum 31.05. des Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Die Angaben des Erklärungsspflichtigen sind nach Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag nachzuweisen.
- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Jena jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Jena
- a) mit Nebenwohnung gemeldet ist oder
 - b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Thüringer Gesetzes über das Meldewesen (ThürMeldeG) vom 23.03.1994, in der jeweils gültigen Fassung, innehat.
- (4) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne des § 2 Abs. 2, 3, so hat deren Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 werden als Ordnungswidrigkeiten nach §§ 16 bis 19 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. vom 07.08.1999 (GVBl. S. 329), in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

§ 11 Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt das für das Meldewesen zuständige Fachamt der hiermit betrauten Stelle gemäß § 29 ThürMeldeG vom 23.03.1994, in der jeweils gültigen Fassung, bei Anmeldung eines Einwohners mit Nebenwohnung seine folgenden personenbezogenen Daten:
1. Vor- und Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Doktorgrad,
 4. Ordensnamen / Künstlernamen,
 5. Anschriften,
 6. Tag des Ein- und Auszuges,
 7. Tag und Ort der Geburt,
 8. Geschlecht,
 9. gesetzlicher Vertreter,
 10. Familienstand
 11. Übermittlungssperren
 12. Sterbetag.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden diese Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.

- (2) Das für das Meldewesen zuständige Fachamt übermittelt der mit dem Vollzug dieser Satzung betrauten Stelle unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Jena bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2003 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 19.02.2003
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf für den Bebauungsplan „Felsenkeller/Rathenaustraße“ (Teil B: Technologiepark JenArea 21 - ehemalige Brauerei)

- beschl. am 18.12.2002, Beschl.-Nr. 02/12/42/1047

1. Berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen werden die aufgeführten Anregungen und Hinweise folgender Träger öffentlicher Belange bzw. städtischer Ämter:
Tabelle 1: Ergebnis aus der Beteiligung der städtischen Ämter mit Anschreiben 13.09.02 zum Bebauungsplanentwurf „Felsenkeller/Rathenaustraße“, Teilbereich B

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.	Untere Denkmalschutzbehörde		keine Antwort		
2.	Wirtschaftsförderung	20.09.02		- keine Einwände bzw. Ergänzungen	wird zur Kennntnis genommen
3.	Liegenschaftsamt	10.10.02		- Angaben zur Grundstückssituation wurden überprüft und werden bestätigt	Der Hinweis wird zur Kennntnis genommen .
4.	Bauordnungsamt	23.09.02		- Änderung des Hinweises S. 7 zu Munitionskörpern bei Erdarbeiten	Die Formulierung wird entsprechend geändert. Der Hinweis wird berücksichtigt .
				- Berücksichtigung bei der ÖPNV-Anbindung zum Westbf., dass es sich nicht um einen öffentlichen Weg handelt - S. 23 Begründung: Fußweg auf dem Flst. 123 nur z.T. öffentlich	Die Fragen zur Verkehrssicherung ist bereits geklärt. Der Hinweis bezieht sich auf den Teilbereich A und ist somit nicht abwägungsrelevant .
				- Berücksichtigung Rettungswege/Feuerwehruzufahrten/ Aufstellflächen für Abfallentsorgung und Fahrrädern	Die Hinweise sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen .

				- Hinweis auf Tipp- und Rechtschreibfehler im Textteil; Überprüfung der Aktualität einzelner Aussagen	Eine entsprechende Überprüfung und Korrektur wird vorgenommen. Die Hinweise werden berücksichtigt .
5.	Amt für Feuerwehr- und Katastrophenschutz	17.10.01 keine Antwort zum 2. Entwurf	- fehlende Aussagen zur Löschwasserversorgung	- Hinweise zur Löschwasserbereitstellung; Feuerwehr- und Rettungszufahrten; Abstandsflächen sowie zu Wendeanlagen und Sackgassen	Ergänzung der Begründung zu Aussagen zur Löschwasserversorgung ist im 2. Entwurf erfolgt. Die Anregung wurde bereits berücksichtigt . Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
6.	Umwelt- und Naturschutzamt, Immissionschutz	15.10.02		- nach Änderungen vom August 2002 keine weiteren Belange	
7.	Umwelt- und Naturschutzamt, Naturschutz	15.10.02	- Darstellung der Ausgleichsmaßnahme A4 u. A9 im Planteil - Ergänzung der Maßnahmeblätter V2, A 1.1 und A1.2, A9 und S1 - Ergänzungen im Maßnahmeblatt A6 - Ausgleich d. öffentlichen Grünfläche 1:1 - Ergänzung im Maßnahmeblatt A9 - Maßnahmeblatt S1 fehlt		Die Anregungen werden eingearbeitet und berücksichtigt .
			das Zeichen für V2 fehlt zwischen Bahndamm und Kahlaischer Straße; im Maßnahmenplan GOP fehlt die analoge Darstellung		Die Anregung bezieht sich auf den Teilbereich A und ist somit nicht abwägungsrelevant . Die Anregung ist im Satzungsbeschluss zu berücksichtigen.
8.	Umwelt- und Naturschutzamt, Gewässerschutz	15.10.02		- Aktualisierung der Gesetzesgrundlagen Textteil, Rechtliche Grundlagen	Die Formulierung wird entsprechend geändert. Der Hinweis wird berücksichtigt .
				- Änderung Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: S. 7, Pkt. Regenwassernutzung	Die Formulierung wird entsprechend geändert. Der Hinweis wird berücksichtigt .
				- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: S. 8, Pkt. Altlasten, Satz 1: aufgrund des Widerspruches sollte von Verdachtsfläche gesprochen werden	Berücksichtigung des Hinweises erfolgt gemäß Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Tabelle 2 Pkt. 19
				- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen: S. 9, Pkt. Altlasten: Für diese Fläche wurde eine <i>widerspruchsanhängige</i> Sanierungsanordnung erlassen	Die Formulierung wird entsprechend geändert. Der Hinweis wird berücksichtigt .
9.	Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt	25.09.02		- Fußweg „Kassablanca“ fehlt im Gestaltplan	Der Hinweis bezieht sich auf Teilbereich A und ist im Satzungsbeschluss zu berücksichtigen .
				- Änderung Formulierung zu Wendehammer Brauhofstraße und neuen Straßennamen	Die Formulierungen werden entsprechend geändert. Die Hinweise werden berücksichtigt .
10.	Jugendamt	08.10.02		- Im Gestaltplan ist auf der südöstlichen Seite der Felsenkellerstraße kein Fußweg vorgesehen; Empfehlung der Einordnung eines Fußweges	Im B-Plan werden lediglich Straßenverkehrsflächen festgesetzt ohne Festsetzungen zur inneren Aufteilung. Der Gestaltplan hat keinen Festsetzungscharakter. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Nach dem jetzigen Stand der Ausführungsplanung für die Erschließung ist abzusehen, dass auf Grund des eng bemessenen Straßenquerschnittes die Anordnung beidseitiger Fußwege nicht möglich ist. Da die östlich der Felsenkellerstraße liegenden Grundstücke zugleich (hauptsächlich) von der Brauhausstraße erschlossen werden, ist eine weitere Flächeninanspruchnahme zugunsten einer Ausstattung mit einem zweiten Gehweg nicht angemessen.

				- Anordnung von Behindertenstellplätzen auf dem Parkplatz Felsenkellerstraße und auf den Baufeldern.	Der Hinweis ist in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant .
--	--	--	--	--	--

Tabelle 2: Ergebnis aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 13.09.02 zum Bebauungsplanentwurf „Felsenkeller/Rathenaustraße“, Teilbereich B

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.	Friedrich-Schiller-Universität		keine Antwort		
2.	Ernst-Abbe-Stiftung	02.11.01		keine Belange betroffen	
3.	TEAG AG		s. SW Jena-Pößneck	keine Belange betroffen	
4.	Gasversorgung Thüring. GmbH	19.09.02		keine Belange betroffen	
5.	TMWiFK	18.10.01		keine Belange betroffen	
6.	Thüringer Staatsbauamt	08.10.02		keine Belange betroffen	
7.	IHK Ostthüringen	15.10.01	keine Antwort zum 2. Entwurf	keine	
8.	Dt. Telekom AG	29.10.01	keine Antwort zum 2. Entwurf	allgemeine fachtechnische Hinweise	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
9.	Stadtwirtschaft Jena	22.10.01	keine Antwort zum 2. Entwurf	Berücksichtigung der Belange Abfallsorgung/Straßenreinigung, Wendeanlagen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
10.	Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH	19.10.01	keine Antwort zum 2. Entwurf	sämtliche Hinweise beziehen sich auf den Teilbereich A	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant .
11.	TMWAI, Technische Aufsichtsbehörde	30.09.02		keine Einwände bzw. Forderungen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
12.	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege	25.09.02		keine Einwände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
13.	Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Jena	09.10.02	keine eindeutige Anbindung der Rosenthalvilla an die Mälzerstr.; Anpassung der Maßnahmeblätter, so dass keine Bäume im Zufahrtbereich festgesetzt werden.		In der Planung wird die öffentliche Verkehrsfläche der Mälzerstraße bis an die Grundstücksgrenze der Rosenthalvilla geführt. Die Anregung wird berücksichtigt .
14.	Stadtwerke Jena-Pößneck	22.10.02		allgemeine fachtechnische Hinweise zu Elt, Leittechnik, Gas, Fernwärme	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
				Überprüfung Baumstandorte in Brauhausstr. 9 und Felsenkellerstr./ Neue Hainstraße	Die Baumstandorte im Bereich Parkplatz und Felsenkellerstr. wurden überprüft und angepasst. Der Hinweis wird berücksichtigt .
15.	Katasteramt	11.10.02		Hinweis auf Widerspruch zwischen zeichnerischem und textlichen Teil unter <i>I. Geltungsbereich</i>	Eine Änderung ist nicht notwendig, da der Satzungsbeschluss für beide Teilbereich gemeinsam erfolgen sollte. Der Hinweis wird z. Kenntnis genommen .
16.	Oberbergamt Gera	23.02.01	Information, ob und was für Änderungen im Felsenkeller vorgenommen wurden/ werden	-Grundstückseigentümer für Hohlraum unter dem Grundstück verantwortlich, -Einsichtnahme in die bergschadenskundliche Analyse möglich	Information durch die AGO erfolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
		11.10.01			
		30.09.02		- Verweis auf Stellungnahmen v. 23.02.01 und 11.10.01 - Einschätzung des Kellers als sanierungsbedürftig	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
17.	Thür. Landesamt f. Archäolog. Denkmalpflege	25.09.02		der Planänderung wird zugestimmt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
18.	Abwasser- und Wasserzweckverband Jena	02.10.02	Zustimmung bei Beachtung der gegebenen Hinweise	abwasserseitiger Anschluss an die Mälzerstraße nur über Hebeanlage möglich	Die Hinweise sind bei weiteren Planungen zu berücksichtigen und werden Gegenstand eines Vertrages zw. Versorgungs- und Erschließungsträger.

19.	Thüringer Landesanstalt für Geologie	08.02.01		<ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasserschutzzone III, Berücksichtigung Nutzungseinschränkungen / Verbote; Neuvermessung Felsenkeller, Einholung Baugrundgutachten; Hinzuziehung Bergamt - Übergabe Schichtenverzeichnisse einschl. Erkundungsdaten / Lagepläne - Anzeige v. Erdaufschlüssen u. größeren Baugruben 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
		15.10.02		- keine Änderungen oder Ergänzungen zur Stellungnahme vom 08.02.01	
20.	Staatliches Umweltamt Gera Dezernat Wasserwirtschaft	02.11.01	Einvernehmen im bauordnungsrechtl. Verfahren f. Planungen unterirdischer Löschwasserbecken, Entwässerung im Trennsystem		Die Begründung zum B-Plan wurde um Aussagen zur Löschwasserbereitstellung und Entwässerung ergänzt. Die Anregung wurde im 2. Entwurf berücksichtigt .
				allgemeine fachtechn. Hinweise u. Benennung v. Rechtsgrundlagen bzw. Zuständigkeiten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
		08.10.02		Verweis auf Stellungnahme v. 2.11.01	
	Staatliches Umweltamt Gera Dezernat Abfallwirtschaft	30.10.01	Felsenkellerbrauerei/ Tankstellenbereich: gesonderte Markierung als Altlastfläche im B-Plan	<ul style="list-style-type: none"> - Kontamination ab ca. 1 m Tiefe bis mind. 5 m lt. AUA GmbH, Sanierungsanordnung erlassen, gegen die Widerspruch eingelegt wurde - allgemeine fachtechnische Hinweise 	Die Fläche wurde entsprechend im B-Plan gekennzeichnet. Die Anregung wurde im 2. Entwurf berücksichtigt . Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen .
		20.09.02		keine Änderungen zur Stellungnahme vom 30.10.01	
	Dezernat Immissions- und Strahlenschutz	15.10.02		im Lageplan fehlt die Festsetzung IFSP in der Teilfläche 07 des Gutachtens	Die Plandarstellung wird überprüft u. ergänzt. Hinweis wird berücksichtigt .
			Festschreibung der Lärminderungsmaßnahme (Tempo 30) in der Begründung	Die Festschreibung der konkreten Lärminderungsmaßnahme „Tempo 30-Zone“ ist nach § 9 BauGB nicht mgl. Die Maßnahme ist aber Gegenstand des Erschließungsvertrages. Begründung wird ergänzt. Der Hinweis wird berücksichtigt .	
21.	ThLVwA, Ref. Raumordnung u. Landesplanung	10.10.02		- keine neue Beurteilung notwendig	
	Referat Wasserwirtschaft	10.10.02	Schutzzone III A wurde nachrichtlich übernommen, Text Nutzungsregelung ist zu ergänzen	- Hinweise zu den geltenden Rechtsvorschriften	Die Anregung wird entsprechend in den Text eingearbeitet. Die Anregung und Hinweise werden berücksichtigt .
	Beratende Hinweise	10.10.02		- Differenzierung der zeichnerischen Festsetzungen in ihrer Farbintensität für Teil A und B	Da der Satzungsbeschluss nach getrennter Abwägung für beide Teilbereiche A und B gemeinsam gefasst werden soll, besteht keine Notwendigkeit mehr zur Differenzierung. Rücksprache mit dem LVwA ist erfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
			<ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung der Altlasten u. Verdachtsflächen im B-Plan, Aufnahme in Planzeichenerklärung-Hinweise - Regelung zum Denkmalschutz; Pkt. 14 zu <i>nachrichtlichen Übernahmen</i> - Kennzeichnung der § 18 Biotopie im B-Plan als nachrichtliche Übernahme - Höhenpunkte in Pkt. III.2 als Festsetzung in Planzeichenerklärung - Streichung Pkt. III.1.1 und III.1.2 des § 15 Abs. 1 BauNVO, Rechtsgrundlage ist § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO - Empfehlung für Pkt. III.5 Rechtsgrundlage § 9 Abs. 4 BauGB i.V. § 83 ThürBO od. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB - Ergänzung im Pkt. III.8 der Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB 	Die Hinweise werden entsprechend eingearbeitet und somit berücksichtigt .	

				Pkt. III.7 Ergänzung Art der Leitung sowie Begünstigte für die Leitungsrechte	Der Hinweis bezieht sich auf den Teilbereich A und ist somit nicht abwägungsrelevant . Der Hinweis ist beim Satzungsbeschluss zu berücksichtigen.
22.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Thüringen e.V.	21.10.01 28.10.01 29.11.01 keine Antwort zum 2.Entwurf, Teilbereich B	Anregungen in Zusammenhang mit geringem Erlebniswert der Neubebauung, Verbau des Reliefs, Infragestellung der notwendigen Baumfällungen; Einfü-gequalitäten der Neubebauung		Mit der Erarbeitung des 2. Entwurfes für den Teilbereich B wurden diese Fragen betrachtet. Im wesentlichen erfolgte die Überarbeitung in den im Anschreiben vom 13.09.02 benannten Punkte. Die Anregungen wurden im 2. Entwurf bereits berücksichtigt .

2. Nicht berücksichtigt werden die aufgeführten Anregungen und Hinweise folgender Träger öffentlicher Belange:
Tabelle 3: Ergebnis aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 13.09.02 zum Bebauungsplanentwurf „Felsenkeller/Rathenastraße“, Teilbereich B

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Abwägungsvorschlag
1.	Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Jena e.V.	10.10.02	Aufgrund des Bedarfes an attraktiven Wohnungen in Zentrumsnähe und dem Verwerfen des Wettbewerbsergebnisses sollte über eine völlig neue Nutzung nachgedacht werden. Das Bauland ist aufgrund der idyllischen Lage zu wertvoll für einen Industriestandort.	Die übergeordneten Planungen sowie bestätigte informelle Planungen beschreiben den Standort als Entwicklungsfläche für Technologie- und Gewerbeansiedelungen. Die formulierten Zielstellungen wurden mehrfach vom Stadtrat bestätigt und somit auch dem Eigentümer eine planungsrechtliche Sicherheit für die Revitalisierung der Gewerbebrache gegeben. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
			geplante Baukörper behindern Kaltluftströme	Aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Gebietes durch einen hohen Versiegelungsgrad und Verkehrsemissionen ist die Funktionsfähigkeit des Standorts als Kalt- und Frischluftproduzent bereits stark eingeschränkt. Die bauliche Verdichtung innerstädtischer Freiflächen, die außerhalb von Frischluftleitbahnen liegen, ist auch für das Schutzgut Klima vorteilhafter als die Bebauung von Kaltluftentstehungsgebieten am Siedlungsrand. Mit den festgesetzten Schutz- und Pflanzmaßnahmen sowie der Vorgabe, die nicht überbaubare Grundstücksfläche zu begrünen, wird das Schutzgut Klima so weit berücksichtigt, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
			Baukörper an der Kahlaischen Straße mit Traufhöhe von bis zu 34 m fügt sich nicht in das Landschaftsbild ein	Lediglich in einem Baufeld an der Kahlaischen Straße erfolgt diese Ausweisung. Damit wird die städtebauliche Zielstellung gemäß Aufstellungsbeschluss für eine städtebauliche Dominante ermöglicht. Der Standort für diese wurde explizit im Schnittpunkt von gebauter Stadt und naturnaher Landschaft (Felsformation) gewählt. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
			bereits erfolgte Baumfällungen ohne Beteiligung der TÖB	Für die durchgeführten Baumfällungen wurden die entsprechenden Genehmigungen eingeholt. Die Anregung ist nicht abwägungsrelevant.

achfolgend werden die eingegangenen Anregungen zusammengefasst (in Kursivschrift), es wird ein Entscheidungsvorschlag entwickelt und dieser wird begründend erläutert. Die Liste der eingegangenen Anregungen mit laufender Nummer ist der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Nicht berücksichtigt bzw. berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen, werden die von den Bürgern und der Interessengemeinschaft Brauerei und Kaserne vorgebrachten Anregungen und Hinweise. Der Stadtrat beschließt über die nachfolgenden Anregungen 1 - 4 entsprechend der nachfolgenden Beschlussvorschläge.

Anregung Nr. 1 (Anlage 1.1): Gleichlautende Schreiben lfd. Nr. 1 und 2

- Gebietseinstufung der Umgebung des Plangebietes grob fehlerhaft; Voraussetzung für Gemengelage nicht gegeben, da kein störendes Gewerbe vorhanden ist. Vorbelastung durch das „Kassablanca“ wurde in der Prognose nicht berücksichtigt.*
- Heranziehung der 16. BImSchV für die Straßen im Plangebiet ist falsch, da nur privatrechtliches und kein öffentliches Interesse für diese Maßnahmen besteht.*
- Die in der Prognose vorgeschlagene schalltechnische Minderungsmaßnahme (Tempo 30) aus der Schallim-*

- missionsprognose findet keinen Niederschlag in den Festsetzungen des B-Planes.*
- d) *LKW-Anteile in der Prognose sind zu niedrig angesetzt.*
- e) *schalltechnische Gebietseinstufungen differieren zum Gutachten Teil B*
- f) *Lieferverkehr zwischen 6.00-7.00 Uhr für den Küchenbetrieb Justizzentrum wurde im Gutachten nicht berücksichtigt.*
- g) *Die Trafostation des Justizzentrums wurde im Gutachten nicht berücksichtigt.*
- h) *Voraussetzung für Einstufung als Gemengelage ist das Nebeneinander von Wohnnutzung und störendem Gewerbe. Nach Pkt. 4.1. S.11 d. Prognose ist keine störende gewerbliche Nutzung vorhanden.*
- i) *Einstufung als Gemengelage ist nur abschnittsweise erfolgt, diese kann sich jedoch nur auf das gesamte Plangebiet (Geltungsbereich) beziehen.*
- j) *Lt. Gutachten kann der anlagenbezogene Verkehr nicht prognostiziert werden. Die Daten sind aber dem Gutachten Teil B bzw. Schallimmissionsplan zu entnehmen.*
- k) *Für den Ein- und Ausfahrtsbereich ist keine Prognostizierung gem. TA-Lärm erfolgt; RLS 90 kann nicht herangezogen werden.*
- l) *Keine Aussagen im Gutachten, ob der Ausschluss des Betriebes der Cafeteria nach 20.00 Uhr in der Baugenehmigung festgeschrieben wird.*
- m) *Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, ob der Zuschlag für Ruhezeiten tatsächlich vergeben worden ist.*
- n) *Einspruch gegen den Ausbau der ehem. Brauereihauptzufahrt als Erschließungsstraße sowie der Anordnung des Wendehammers. Baufeld 5 und 8 können von der Kahlaischen Straße erschlossen werden; Baufeld 7 und 9 von der neuen Hainstraße.*
- o) *Widerspruch zur Formulierung Begründung Pkt. 4.1. Beschreibung von bestehender gewerblicher Nutzung und Mischnutzung - vorhanden ist allgemeine Wohnnutzung; Begründung für die andere Einstufung von der Brauhofstr. 1 und Felsenkellerstr. 6 als MI*
- p) *Erholungsfunktion für die Anwohner ist nicht gewährleistet; Beeinträchtigung durch extreme Lärm- und Schadstoffbelastungen.*
- q) *Reduzierung der Baukörper wird nur suggeriert; im 1. Entwurf erfolgte d. Festsetzung lediglich eines Höhenbezugspunktes in der Kahlaischen Straße für alle Baukörper, jetzt werden diese differenziert für die Straße Am Sudhaus, Mälzerstraße und Kahlaische Straße ausgewiesen, die Höhe im Baufeld 9 wird nicht wie beschrieben um 12 m, sondern lediglich um 7,50 m reduziert. Die Reduzierung wird als nicht ausreichend betrachtet.*
- r) *Warum erfolgt die Ausweisung eines Wendehammers in der Brauhofstraße; soll das eine neue Zufahrt für das Plangebiet sein?*
- s) *Widerspruch zur V3- und A 7 Maßnahme – keine Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Grundstücken für Baumfällungen auf dem Gelände der Brauerei bzw. Justizzentrum.*
- t) *Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert A4 (Pflege der Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken in der Felsenkellerstraße).*
- u) *Bei Baufeld 3 handelt es sich um ein privates Grundstück, wieso erfolgen darauf Ausgleichsmaßnahmen?*
- zu a) *Das Quartier Sandweg / Kahlaische Straße / Westbahnhof / Paradiesbahnhof ist (ohne Fluchtlinienplan) als kernstadtnahes Mischgebiet historisch gewachsen. Das im 19. Jahrhundert als Kasernenstützpunkt errichtete Areal war zeitweilig als Polizei-, Wehrmachts- und Armeekaserne mit gewerblich betriebenen Nebenanlagen genutzt. Mit dem B-Planverfahren Teilbereich A und B ist als wesentlichstes Planungsziel die Beseitigung des städtebaulichen Missstandes der Militär- und Gewerbebranche durch die Ansiedlung eines nichtstörenden Verwaltungs- und Gewerbestandortes beabsichtigt und mehrfach durch den Stadtrat bestätigt worden. Das Gebäude Felsenkellerstraße 6 ist als Wohngebäude zur Brauerei gehörig errichtet worden (direkte Zusammengehörigkeit Wohnen - produzierendes Gewerbe). Der Wegfall genehmigter, gewerblicher Nutzungen in verschiedenen vorhandenen, jetzt überwiegend für das Wohnen genutzten Gebäuden in der näheren Umgebung rechtfertigt nicht die Annahme, dass gewerbliche Nachnutzungen auszuschließen sind. Bei der Überplanung vorhandener Bebauung im bislang unverplanten Innenbereich ist darauf zu achten, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu vorhandener Wohnbebauung keine mit der Wohnnutzung unverträgliche Nutzung entsteht. Das ist nicht der Fall, wenn die Lärmbelastung nicht über das in einem Misch- oder Dorfgebiet zulässige Maß hinausgeht, denn auch diese Gebiete dienen dem Wohnen. Gerade für solche Fallkonstellationen lässt die DIN 18005 als auch die TA Lärm die Annahme einer Gemengelage zu. Lärmmessungen während der Veranstaltungszeiten des Kassablanca ergaben, dass keine erheblichen Immissionen durch Musik außerhalb des Gebäudes nachzuweisen sind. Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.*
- zu b) *Die Straßen, die sich zur Zeit in einem schlechten baulichen Zustand befinden, dienen der Erschließung des gesamten Plangebietes, die Felsenkellerstraße auch darüber hinaus. Für die Ansiedlung von Gewerbe auf einer Industriebranche im bebauten Bereich besteht ein öffentliches Interesse, da hier Arbeitsplätze geschaffen werden und der Zersiedelung der Landschaft im Außenbereich entgegen gewirkt wird. Da Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr sowie an die Bahn besteht, wird eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs erreicht, was wiederum lärmmindernd wirkt. Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.*
- zu c) *In einem Bebauungsplan darf nur der Status der Verkehrsfläche, hier verkehrsberuhigt, festgesetzt werden, nicht aber die Art der verkehrsorganisatorischen Maßnahmen. Im Erschließungsvertrag, Anlage Beschilderungsplan zur Ausführungsplanung ist der Umfang der Erschließungsanlagen im Plangebiet mit „Tempo-30-Zone“ dargestellt. Ergänzend dazu ist im Erschließungsvertrag weitergehend die Beschilderung außerhalb des Plangebietes verbal aufgenommen worden. Die Anregung ist bereits **berücksichtigt**. Der Sachverhalt ist Gegenstand des Erschließungsvertrages.*

zu d) Im Schallgutachten 1551E1/02, Seite 5 ff. vom Büro Goritzka Akustik werden ausführlich die Annahmen erläutert. Es wird keine andere als die hier benannte „intensive Büronutzung“ oder „Hochspezialisierte Produktion“ erwartet, da dies die für Jena typischen Wachstumsbereiche darstellen. Einen wesentlich höheren Lkw-Anteil der Berechnung zugrunde zu legen, wäre nicht gerechtfertigt. Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

zu e) Die Anregung bezieht sich auf das Baugenehmigungsverfahren zum Teilbereich A – Justizzentrum und ist somit **nicht abwägungsrelevant**.

Die Schallimmissionsprognose zum Bauantrag Justizzentrum bezieht sich auf eine detaillierte Einstufung der Gebietsnutzung im Umfeld des Plangebietes. Diese Gebietseinstufung einer Gemengelage in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen ist für die betroffenen Anwohner günstiger als die im Bebauungsplan angenommenen Lärm-Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (MI). Der Schutzstatus wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gegenüber dem Planverfahren erhöht, indem niedrigere Lärmwerte als die für MI geltenden herangezogen wurden.

zu f) Die Anregung bezieht sich auf das Baugenehmigungsverfahren zum Teilbereich A – Justizzentrum und ist somit **nicht abwägungsrelevant**.

In der Schallimmissionsprognose zum Bauantrag Justizzentrum wurde in der Zeit von 06.00 bis 07.00 Uhr 2 Fahrzeugbewegungen für die Cafeteria angenommen. In der Baugenehmigung ist durch eine entsprechende Auflage dem Ruheschutzbedürfnis der Anwohner ausreichend Rechnung getragen.

zu g) Die Anregung bezieht sich auf das Baugenehmigungsverfahren zum Teilbereich A – Justizzentrum und ist somit **nicht abwägungsrelevant**.

In der o.g. Schallimmissionsprognose wurden die Trafostationen nicht in die Bewertung einbezogen. Deshalb enthält die Baugenehmigung folgende Auflage: „Vier Wochen nach Inbetriebnahme der Trafostationen hat deren Betreiber eine Abnahmemessung hinsichtlich der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sowie hinsichtlich der Schallimmissionen an der Nachbarbebauung zur Tag- und Nachtzeit der Unteren Immissionschutzbehörde vorzulegen.“

Damit werden die von den Trafostationen ausgehenden Schallimmissionen berücksichtigt. Bei Überschreitung der Lärmwerte werden Mindestmaßnahmen gefordert.

zu h) Die Anregung bezieht sich auf das Baugenehmigungsverfahren zum Teilbereich A – Justizzentrum und ist somit **nicht abwägungsrelevant**.

Die Gebietseinstufung als Gemengelage und die damit verbundene Zwischenwertbildung der Immissionsrichtwerte erfolgte aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und zum Schutz der Anwohner. Die Diskussion des Gutachters zur Vorbelastung auf S. 11 der o.g. Schallimmissionsprognose ist nachvollziehbar.

zu i) Die Anregung bezieht sich auf das Baugenehmigungsverfahren zum Teilbereich A – Justizzentrum und ist somit **nicht abwägungsrelevant**.

Die Darlegungen zur Gebietseinstufung Gemengelage auf S. 8 der Prognose sind nicht falsch. Die Einstufung als Gemengelage wurde für die unbeplanten Gebiete im Untersuchungsbereich vorgenommen.

zu j) Die Anregung bezieht sich auf das Baugenehmigungsverfahren zum Teilbereich A – Justizzentrum und ist somit **nicht abwägungsrelevant**.

Im Schallgutachten 1151E1/02 vom Büro Goritzka Akustik erfolgte die Untersuchung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen. Nach Punkt 7.4 der TA Lärm (Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Straßen) sind im Baugenehmigungsverfahren nur noch Maßnahmen organisatorischer Art möglich.

zu k) Die Anregung bezieht sich auf das Baugenehmigungsverfahren zum Teilbereich A – Justizzentrum und ist somit **nicht abwägungsrelevant**.

Die Berechnungen der Zu- und Abfahrtsbereiche für die Parkplätze des Justizzentrums erfolgte auf der Grundlage der Bayerischen Parkplatzlärmstudie und der RLS-90.

zu l) Die Anregung bezieht sich auf das Baugenehmigungsverfahren zum Teilbereich A – Justizzentrum und ist somit **nicht abwägungsrelevant**.

Für die Cafeteria sind in der Schallimmissionsprognose zum Justizzentrum keine Zeitbeschränkungen festgelegt worden. Jedoch wurde eine Zeitbeschränkung für die Cafeteria (Betrieb bis maximal 22.00 Uhr) in die Baugenehmigung aufgenommen.

zu m) Die Anregung bezieht sich auf das Baugenehmigungsverfahren zum Teilbereich A – Justizzentrum und ist somit **nicht abwägungsrelevant**.

Für die Immissionsorte, für welche die Einstufung Gemengelage zutrifft, ist der sogenannte Ruhezeitzuschlag K_R in der Schallimmissionsprognose zum Justizzentrum vergeben worden, der sich begünstigend für die Anwohner auswirkt.

zu n) Die vorgeschlagene Erschließung der Baufelder 5 und 8 von der Kahlaischen Straße kann auf Grund der Belange der Verkehrssicherheit nicht berücksichtigt werden. Die Erschließungsvariante wurde im Zusammenhang mit der Erarbeitung des 2. Entwurfes eingehend diskutiert. Aufgrund der starken Verkehrsbelastung der Kahlaischen Straße als wichtige Hauptverkehrsader (Zubringer zur BAB 4) und der Verschwenkung der Straßenbahngleise im Bereich der Baufelder 5 und 8 werden Zu- bzw. Ausfahrten in diesem Bereich nicht zugestimmt. Wenn bei der Realisierung die Baufelder 5 und 8 von einem Vorhabenträger entwickelt und genutzt werden, kann auf die Realisierung der Straße Am Sudhaus verzichtet werden. Zum jetzigen Planungsstand kann jedoch nicht von einem Verzicht auf diese Straße, die zuvor die Hauptzufahrt für die Brauerei bildete, ausgegangen werden. Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

zu o) „Der Charakter des Gesamtgebietes wird auf Grund der dominanten gewerblichen Nutzung und der Nutzungsmischung als gemischte Baufläche bestimmt (vgl. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Jena).“ Der Hinweis wird **berücksichtigt**.

Erläuterung: Die nicht eindeutige Formulierung in der Begründung zur Erläuterung des Bestandes

wird entsprechend geändert: *Der Charakter des Gesamtgebietes wurde zum einen durch die dominante gewerbliche Nutzung der ehemaligen Brauerei, der Sondernutzung als Kasernenstandort und der angrenzenden Misch- und Wohnnutzung bestimmt. Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens wurden bereits in Vorbereitung der Revitalisierung Abbruchmaßnahmen auf den beiden Altstandorten Brauerei und Kaserne durchgeführt.*

Der Abbruch der ehemaligen Fabrikgebäude und die Aufbereitung für eine Nachnutzung erfolgte immer unter der Prämisse einer gewerblichen Nachnutzung des Brauereiareals. Die Zielstellung der gewerblichen Nachnutzung wurde durch die Stadt bereits mit dem Entwicklungskonzept „Westbahnhof“ im März 2000 gebilligt und mit der Formulierung der Zielstellungen im Aufstellungsbeschluss festgeschrieben. Die Revitalisierung von gewerblichen Brachen dient der Innenentwicklung und schont natürliche Ressourcen im Außenbereich. Die geplante Revitalisierung der ehemaligen Brauerei als Gewerbestandort entspricht zum einen der ehemaligen Nutzung, zum anderen den übergeordneten Planungen und den gesamtstädtischen Planungszielen der Stadt. Das im Auftrag der Stadt erstellte Gutachten zur Arbeitsplatz- und Gewerbeflächenentwicklung bewertet das Areal ehemalige Brauerei/ Kaserne als Flächenpotential, dessen Aktivierung für innovative Klein- und Mittelstandsbetriebe, Büronutzung prädestiniert ist.

Für die Brauhofstraße 1 und Felsenkellerstraße 6 wurde in diesem Zusammenhang keine andere Einstufung/Beschreibung als Mi vorgenommen.

Siehe auch Pkt. 1 a)

zu p) Der Gewährleistung der Erholungsfunktion in den Mischgebieten 1 und 3 (analog MI 2 / Rosenthalvilla) dienen folgende Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V3 - gärtnerische Gestaltung und Erhaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen; Schutzmaßnahme S1 – Erhalt besonders prägnanter Einzelbäume; Ausgleichsmaßnahme A 1 und 7 – Pflanzung von Laubbäumen. Die Argumentation extremer Lärm- und Schadstoffbelastungen auf den Privatgrundstücken durch Festsetzungen des B-Planes kann aufgrund bestehender Belastungen (B-88), die mögliche rechtliche Weiternutzung des Geländes als Brauerei und das prognostizierte Verkehrsaufkommen für die geplanten Nutzungen nicht nachvollzogen werden. Insbesondere die Lärmbelastung auf die schutzwürdige vorhandene Bebauung wurde weiterhin mit der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose Teil B – Ehemalige Brauerei, Goritzka Akustik Dresden, Nr. 1551/02, Juli 2002 betrachtet und entsprechend für die gewerblichen Baufelder einschränkende flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Die Anregung ist bereits Gegenstand des 2. Entwurfes. Weitergehende Festsetzungen werden nicht getroffen.

Die Anregung ist bereits **berücksichtigt**.

zu q) Entgegen der Formulierung der Bürger waren bereits im 1. Entwurf insgesamt 4 verschiedene Höhenbezugspunkte für den Teilbereich B festgesetzt, im Vergleich dazu im 2. Entwurf drei HP. Zur Dar-

stellung siehe Anlage 2.1 (1. Entwurf) und 2.2 (2. Entwurf). Differenzierte Darstellung der Reduzierung der Gebäudehöhen:

- Zwischen HP 1 + 2 (alt) zum jetzigen HP 3 erfolgt einer **Reduzierung von 1,47 m bzw. 1,50 m** bei gleichbleibender max. zulässiger Traufhöhe von 15 m (Baufeld 6) an der Mälzerstraße.
- In Bezug auf den alten HP 3 wird dieser mit dem HP 3 neu um 40 cm überschritten, jedoch wird der nördliche Teil des Baufeldes 4 (jetzt 6) abgeteilt und die max. zulässige Traufhöhe von 20 m auf 15 m abgesenkt, d.h. um effektiv **4,60 m**.
- Der HP 5 (alt) war Bezugspunkt für das Baufeld 7. Das Baufeld 7 ist im 2. Entwurf unterteilt worden in Baufeld 7, 8 und 9. Für die Baufelder 7 und 8 gilt der neue HP 1, der dem alten HP 5 entspricht. Für das neue Baufeld 8 wurde die max. zulässige Traufhöhe um effektiv **2 m** reduziert und für das neue Baufeld 7 um **9 m**.
- Im neuen Baufeld 9 sind max. 15 m zum HP 2= 149,50 m ü. NN möglich, d.h. eine Höhe von 164,50 m ü. NN. Im 1. Entwurf war der Bereich Gegenstand des Baufeldes 7, wo zum HP 5= 144,90 m ü. NN max. 27 m zulässig waren, d.h. gesamt max. 171,90 m ü. NN. In der Differenz erfolgt eine Reduzierung der Bebauung an der Straße Am Sudhaus von effektiv **7,40 m**, bezogen auf den alten Höhenbezugspunkt in der Kahlaischen Straße um **12 m**.

Wie dargestellt erfolgt im 2. Entwurf bereits eine deutliche Reduzierung der max. zulässigen Gebäudehöhen. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass in einem B-Plan lediglich Baufelder, nicht aber Baukörper festgesetzt werden. Die ebenso **maximal zulässigen** Traufhöhen werden erfahrungsgemäß bei gewerblichen Nutzungen nur punktuell ausgenutzt. Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

zu r) Der Wendehammer in der Brauhofstraße ist als Wendeanlage für PKW konzipiert, um eine zur Zeit nicht vorhandene Wendemöglichkeit für die Anwohner zu schaffen. An dieser Stelle ist keine Erschließung für das ehemalige Brauereiareal geplant. Die Anregung wird **berücksichtigt**.

zu s-u) Die Behauptung das Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Grundstücken für andere Vorhaben realisiert werden, ist falsch. Die Belange sind **berücksichtigt**.

Erläuterung: Die Festsetzung der Maßnahmen V3 und A7 auf privaten Grundstücken dienen **nicht** dem Ersatz von Baumfällungen auf Flurstücken, die im Zusammenhang mit einer Bebauung des ehemaligen Brauerei- bzw. Kasernengeländes stehen. Die Festsetzungen stehen **nur** im Zusammenhang mit Veränderungen (Baumfällungen, Versiegelungen, bauliche Anlagen), die entspr. Anlage 4.2. im Baufeld 3 selbst möglich sind. Ihre gesetzliche Grundlage erhält die Festsetzung durch § 9 Abs. 25a BauGB. Die Festsetzung A 4 entspringt dabei der städtebaulich wie grünordnerischen Notwendigkeit, eine nach Möglichkeit durchgängige Baumpflanzung entlang der Verbindung Hainstraße / Felsenkellerstraße zu realisieren. Die Festsetzungen von Pflanzmaßnahmen auf dem Grundstück 132, 133

und 134 erfolgt als vorgesehene Ersatzpflanzung für nach B-Planentwurf mögliche Baumfällungen auf diesen Grundstücken durch Einordnung eines Baufeldes, dass über die bestehende Bausubstanz hinausgeht. Dasselbe gilt für die Festsetzung der zwei Baumpflanzungen auf dem Flurstück 138/3. Damit soll ein ggf. erforderliches Genehmigungsverfahren nach § 7 der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Jena vom 12.11.1997" vorbereitet werden. Die Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 4 und § 4 dieser Satzung. Die Festsetzung von Baumpflanzungen an dieser Stelle auf privaten Grundstücken setzt keinen zeitlichen Rahmen für die Realisierung. Die Festlegung besagt lediglich: **Wenn** Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, **dann** sind sie gemäß der Maßnahme A 4 zu realisieren.

Anregung Nr. 2: Neben den in den Anregungen Nr. 1 a) – u) benannten Punkten wird im Schreiben unter der lfd. Nr. 3 folgende Anregung vorgebracht:

a) *Widerspruch gegen das Gesamtkonzept*

zu a) Die übergeordneten Planungen sowie bestätigte informelle Planungen beschreiben den Standort als Entwicklungsfläche für Technologie- und Gewerbeansiedelungen. Auf deren Grundlage wurde u.a. das Entwicklungskonzept Westbahnhof und aufbauend darauf die Zielstellungen für den Aufstellungsbeschluss erarbeitet. Die formulierten Zielstellungen wurden mehrfach vom Stadtrat bestätigt und somit auch dem Eigentümer eine planungsrechtliche Sicherheit für die Revitalisierung des Gewerbebestandes gegeben.

Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Anregung Nr. 3: Neben den in den Anregungen Nr. 1 a) - m); 1 n) - q) und 1 s-u) benannten Punkten werden in den Schreiben unter den lfd. Nrn. 4-14 folgende Anregungen vorgebracht:

a) *Gemäß der Abwägung zum Teil A – Justizzentrum soll vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Das Beweissicherungsverfahren ist nicht in den Erschließungsvertrag aufgenommen worden.*

b) *Einspruch gegen den Ausbau der ehem. Brauereihauptzufahrt als Erschließungsstraße sowie der Anordnung des Wendehammers. Baufeld 5 und 8 können von der Kahlaischen Straße erschlossen werden; Baufeld 7 und 9 von der neuen Hainstraße. Felsenkellerstraße 6 zu 100% von Verkehrsstraßen „eingekreist“; Widerspruch zum enteignungsgleichen Eingriff aufgrund der Lärmbelastungen.*

c) *Falsche Darstellung der Gebäudehöhen im Schnitt*

d) *Forderung nach Festsetzung nur von Bäumen und Gehölzen, die nicht allergieauslösend bzw. -fördernd sind.*

e) *Müssen die Bäume in der Hainstraße schon jetzt gefällt werden, wenn noch kein Bauantrag für die Baufelder 7, 8, 9 vorliegt?*

zu a) Eine Beweissicherung wird vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen mit den betreffenden Anwohnern durchgeführt. Die Beweissicherung für die Straßen einschließlich Mauern ist Gegenstand des Erschließungsvertrages zwischen Stadt und Er-

schließungsträger. Rechtzeitig vorher werden die Eigentümer der Straßenanliegergrundstücke über den Zeitpunkt informiert und um Hinweise gebeten. Die Notwendigkeit eines formellen Beweissicherungsverfahrens ist nicht gegeben, da eine Gefährdung der Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum durch straßenbedingte Erschütterungen nicht absehbar ist. Ein weitergehendes Beweissicherungsverfahren für den Zustand der anliegenden Gebäude kann somit nicht Gegenstand des Erschließungsvertrages sein. Im Zusammenhang mit möglichen Hochbaumaßnahmen im Plangebiet sind im Rahmen des Antrages auf Baugenehmigung entsprechende Unterlagen zur Statik/Standsicherheit einzureichen und durch die genehmigende Behörde zu prüfen. Die Anregung ist Gegenstand des Erschließungsvertrages und ist somit bereits **berücksichtigt**.

zu b) Aus der Bürgerbeteiligung zum 1. Entwurf wurde die Anregung der Nutzung von vorhandenen Zufahrten zur Erschließung des Brauereiareals im 2. Entwurf berücksichtigt. Mit dem Entwurf wird auf vorhandene Erschließungsstraßen im Gebiet zurückgegriffen:

- Brauhofstraße bleibt Anwohnerstraße

- Ehemalige Hauptzufahrt zur Brauerei (für das ganze Areal) jetzt Erschließungsstraße Am Sudhaus (Erschließung für 1/3 des Gesamtareals)

- Ausbau der Felsenkellerstraße im Bestand

Die Felsenkellerstraße 6 war schon immer von der Brauhofstraße, der Felsenkellerstraße und der früheren Hauptzufahrt der Brauerei umgeben. In der Schallimmissionsprognose 1551E1/02 wurden am IP 02 zukünftige Belastungen durch Verkehrslärm untersucht. Mit der Realisierung der vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahme kommt es zu keinen Beeinträchtigungen. Von einem enteignungsrechtlichen Eingriff durch Lärmbelastung kann nicht die Rede sein. Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

zu c) Es ist nicht nachvollziehbar, welche Angaben nicht korrekt sind, da keine konkret benannt sind. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um einen Systemschnitt zur grundsätzlichen aber nicht detailgenauen Darstellung einer möglichen zukünftigen Bebauung handelt. Der Schnitt hat keinen Festsetzungscharakter. Die Anregung wird **zur Kenntnis genommen**.

zu d) Im Bereich der Privatgrundstücke ist die Artenauswahl der Gehölze aus der Artenliste den jeweiligen Eigentümern überlassen. Ein Verzicht auf allergene Gehölzarten zugunsten anderer Arten ist dort jederzeit möglich. Die Artenlisten zur Pflanzenauswahl stellt ein Spektrum an Baum- und Straucharten zur Verfügung, aus der im Rahmen der Ausführungsplanung (außer Maßnahme A 6) Arten ausgewählt werden können. Die getroffene Auswahl soll zum einen die Verwendung standortgerechter Arten gewährleisten und zum anderen die erforderlichen Fällungen ausgleichen. Da im Geltungsbereich mehrere Haselsträucher und Hainbuchen vorhanden sind und nicht zwingend erhalten werden (z.B. Flurstück 98/1, 138/3), sollen diese Arten auch in der Pflanzenliste verbleiben, damit ein artgleicher

Ausgleich möglich ist. Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

- zu e) Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für die Umsetzung von geplanten Bauvorhaben. Deshalb ist im Bebauungsplan bzw. Grünordnungsplan die Fällung der Bäume vorzusehen und darzustellen. Die Festlegung des Zeitpunktes der Fällungen ist nicht Gegenstand des B-Planverfahrens. Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

Anregung Nr. 4 (Anlage 1.4): Unter der lfd. Nr. 15 werden folgende Anregungen vorgebracht:

- a) *Die Ausführung zur Architektur auf S.21 sollte möglichst bei weiteren Planungen abgesichert werden.*
 b) *Traufhöhen an der Felsenkellerstraße sollten reduziert werden.*
 c) *Es fehlen Aussagen auf S.23 zum Radverkehr*
 zu a) Der Hinweis wird **zur Kenntnis genommen**.
 zu b) An der Felsenkellerstr. sind entsprechend dem Bestand maximal dreigeschossige Gebäude zulässig. Für die Bebauung im Bereich ehemalige Brauerei ist bereits eine Reduzierung gegenüber dem 1. Entwurf erfolgt. Siehe auch Anregung Nr. 1 q) Die Anregung ist **bereits berücksichtigt**.
 zu c) Die innere Aufteilung der Verkehrsanlagen wird im B-Plan nicht vorgenommen und erfolgt erst im Zusammenhang mit der Ausführungsplanung. Im Erschließungsvertrag zwischen Stadt und Erschließungsträger ist eine Radwegeverbindung bereits berücksichtigt. Die Formulierung wird entsprechend in die Begründung zum B-Plan aufgenommen. Die Anregung wird **berücksichtigt**.

4. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitzuteilen.
 5. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung in den Bebauungsplan, Teilbereich B und dessen Begründung einzuarbeiten.

Bericht zur Beschlussvorlage:

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 10.05.2000 den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Felsenkeller / Rathenaustraße“ gefasst.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im Gebiet Felsenkeller / Rathenaustraße dient der städtebaulichen Neuordnung des Geländes der früheren städtischen Brauerei und des Geländes der ehemaligen Kaserne am Westbahnhof. Die Planung ist insbesondere erforderlich für die Sicherung der verkehrlichen Erschließung des aus zwei Teilbereichen bestehenden Gebietes.

Vorgesehen ist die Entwicklung eines Technologie-Mittelstandsparkes auf dem Brauereigelände sowie die Ansiedlung des Justizzentrums auf dem Kasernenareal.

In der Zeit vom 06.08. bis einschließlich 10.08.2001 wurde der Vorentwurf für den Bebauungsplan „Felsenkeller / Rathenaustraße“ der Öffentlichkeit in einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgestellt.

Dabei wurden von etlichen Bürgern Einwände vorgebracht, die sich hauptsächlich mit den von ihnen erwarteten negativen Auswirkungen auf die im Plangebiet befindlichen bzw. an dieses grenzenden Wohngrundstücke befassten.

Bei der Erstellung des Planentwurfes wurden gegenüber dem Vorentwurf folgende Sachverhalte eingearbeitet:

- Verzicht auf die bislang geplante Baumreihe an der Brauhofstraße
- erweiterte Festsetzungen zum Immissionsschutz
- Festsetzungen zur Abwasserableitung

Der Planentwurf für das Gesamtgebiet wurde in der Zeit vom 12.10. bis einschließlich 12.11.2001 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Während der öffentlichen Auslegung wurden ähnliche Einwände vorgebracht wie bei der vorgezogenen Bürgerbeteiligung.

Für das Teilgebiet **A: Justizzentrum – ehemalige Kaserne** erfolgte durch den Stadtrat am 20.03.2002 die Abwägung über die eingegangenen abwägungsrelevanten Sachverhalte.

Für das Teilgebiet **B: Technologiepark JenArea 21 – ehemalige Brauerei** wurde zunächst keine Abwägung vorgenommen, da der teilweise Verzicht auf das ursprünglich beabsichtigte Prinzip der „Mietfabrik“ und die Orientierung auf einen Technologiestandort mit Einzelparzellen eine Überarbeitung der Planung und damit eine erneute Auslegung der Planung erforderlich machte. Die Überarbeitung betraf folgende Sachverhalte:

- Abrücken der geplanten oberen Erschließungsstraße (Mälzerstraße) von der westlich angrenzenden Wohnbebauung, Anordnung der Baugrundstücke beiderseits der Straße unter Beibehaltung der straßenbegleitenden Baumpflanzungen
- Umgestaltung der bisherigen Brauerei-Hauptzufahrt zu einer kurzen Erschließungsstraße (Am Sudhaus) für die innere Erschließung des unteren Teilbereiches und damit Vergrößerung des Abstandes der Baugrenze zur vorhandenen schutzwürdigen Bebauung Brauhofstraße
- Ergänzung der Brauhofstraße um eine Wendestelle für Pkw
- Reduzierung der zulässigen Baukörperhöhen in den nachfolgend benannten Bauflächen: Nr. 6 (an der Brauhofstraße) um 5 m, Nr. 7 um 9 m, Nr. 8 um 2 m und Nr. 9 um 12 m.
- Festsetzung straßenbegleitender Baumpflanzungen entlang der Kahlaischen Straße und der Straße Am Sudhaus
- Erstellung einer neuen Schallimmissionsprognose auf der Grundlage der überarbeiteten Planung und Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel für alle künftigen Baugrundstücke zur Gewährleistung des Immissionsschutzes
- Überarbeitung des GOP entsprechend Entwurf, Erhalt der Böschung Am Sudhaus und Festsetzung als durchgehende private Grünfläche
- Wegfall des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zur „Rosenthalvilla“ zugunsten einer direkten Anbindung an die Mälzerstraße
- Kennzeichnung der schadstoffbelasteten Fläche westlich der Straße Am Sudhaus.

Der 2. Planentwurf für das Teilgebiet **B: Technologiepark JenArea 21 – ehemalige Brauerei** wurde in der Zeit vom 13.09. bis einschließlich 14.10.2002 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte eine erneute Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange.

Während der neuerlichen öffentlichen Auslegung wurden wiederum ähnliche Einwände vorgebracht wie bereits bei

den voran gegangenen Phasen der Bürgerbeteiligung. Einige der vorgebrachten Sachverhalte betreffen ausschließlich das Teilgebiet A und sind daher nicht abwägungsrelevant.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Stadt Jena
Umlegungsausschuss

Geschäftsstelle:
Katasteramt Jena
Heinrich-Heine-Str. 1
07749 Jena

Bekanntmachung

Der Grenzregelungsbeschluss vom 12.08.2002 für das Verfahrensgebiet „Stifterstraße Nr.1“ ist am 17.02.2003 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) (Neubekanntmachung am 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)) in der geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Jena, Heinrich-Heine-Straße 1, 07749 Jena als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 17.02.2003
Der Vorsitzende des
Umlegungsausschusses
gez. R. Scheelen (Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **04.03.2003, 19.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentl. Teil (Beginn: 19.30 Uhr):

- Protokollkontrolle
- Betriebskostenbeteiligung für Jenaer Sportstätten – Diskussion und Beschluss
- Sozialpaßanpassung an Tarifierhöhung im Jenaer Nahverkehr – Diskussion und Beschluss
- Zuschussantrag des Afrocenter e.V. – Beschluss
- Zuschussantrag des Iberoamerica e.V. – Beschluss
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **06.03.2003, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 07/2003 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle (Protokolle SEA 13.02., 20.02.03)
- Vorstellung Konzept *Praxiszentrum Jena*, Nollendorfer Str. 30
- Aufgabe Sanierungsziel Anwohnerparken auf dem Grundstück Nollendorfer Str. 30 im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag
- Vorstellung der Vorplanung für die Straße am Schafberg
- Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, archäologische Untersuchungen Eichplatz Einsatz von Städtebaufördermitteln
- Verkehrsentwicklungsplan 2002/03
- Berichtsvorlage Leitbild Lokale Agenda 21 für Jena
- Beschluss zum Maßnahmenplan Lokale Agenda 21 für Jena
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben:

Neubau eines Grabfeldes in Jena

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Vorhabenummer: 67/03/AH/01 - 03

Neubau Grabfeld 18 Nordfriedhof Jena

330 m ²	Wegebau bindemittelfreier Bauweise
223 m	Betonbord 8 x 30 x 100 cm liefern u. versetzen
230 m ²	Vegetationstragschicht herstellen
28 Stck	Einzelsträucher pflanzen
185 m ²	Rasenansaat
17 m	Thuja-Hecke anlegen
2 Stck	Bänke aufstellen
	Fertigstellungspflege

Ausführungszeitraum : **13. KW 2003 – 16. KW 2003**

Für die Ausschreibungsunterlagen werden folgende Gebühren erhoben:

bei Abholung	5,00 €
bei Postversand	8,00 €

Dieser nicht rückerstattbare Unkostenbeitrag ist vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Hypo-Vereinsbank, Filiale Jena, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund **70.50062.6** mit dem Vermerk " **Neubau Grabfeld 18 NF Jena**" einzuzahlen. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Garten- und Friedhofsamt, Städtische Friedhöfe, Friedhofsverwaltung, Hufelandweg 4, **ab sofort** täglich von 7.00-12.00 Uhr abholbereit. Die Verdingungsunterlagen sind zwingend einen Tag vor Abholung telefonisch zu bestellen, Tel. 03641/ 4578-0 oder 4578-14.

Die Angebote sind **bis Dienstag, 18.03.2003, 11.00 Uhr** beim Garten- und Friedhofsamt, Städtische Friedhöfe, Friedhofsverwaltung, Hufelandweg 4, in Jena einzureichen. Den Angeboten sind folgende Unterlagen gemäß VOB/A § 8 beizufügen:

- Auflistung von ausgeführten Leistungen des Bieters, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte und deren Qualifikation (Berufsgruppe)
- die dem Bieter für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende techn. Ausrüstung
- die Eintragung des Bieters in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnortes
- Liquititätsnachweis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)

Der Submissionstermin findet im Garten- u. Friedhofsamt, Städtische Friedhöfe, Friedhofsverwaltung, Hufelandweg 4, statt: Dienstag, **18. März 2003, 11.00 Uhr**

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 27.03.2003.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena

Verschiedenes

Lenz-Preis-Verleihung

Einhundertneun Einsendungen hatte die Jury des Wettbewerbes um den Jakob-Michael-Reinhold-Lenz-Preis für Dramatik der Stadt Jena in diesem Jahr in der zweiten Runde zu begutachten. Einhundertneun dramatische Texte über "Deutsche Fälle", jeder zwischen 30 und 90 Seiten lang. Viel Lesestoff in den letzten Wochen für die fünf JurorINNen! Am Ende lag eine Auslese von knapp zwei Dutzend Texten zur sonntäglichen Klausurtagung am 12. Januar parat. Daraus galt es, den Preisträger zu ermitteln.

Um es kurz zu machen: die Jury (ihr gehörten an: Sabine Westermaier und Rainald Grebe als Dramaturgenteam des Jenaer Theaterhauses, Evelyn Finger von der ZEIT in Hamburg, Frank Kroll von henschel Schauspiel Berlin und Birgit Liebold vom Kulturstadamt Jena) konnte sich in einem knapp zehnstündigen Marathon einstimmig zu einem Votum entschließen. Allerdings darf an dieser Stelle das Geheimnis noch nicht gelüftet werden, um der **Preisverleihung** nicht die Spannung zu nehmen. Selbige findet am **1. März, ab 20 Uhr**, in einer langen **Lenz-Nacht im Jenaer Theaterhaus** statt. Neben dem Festakt als solchen werden dem Publikum die aus der Sicht der Jury sechs besten Texte in szenischen Lesungen vorge-

stellt. Die AutorINNen dieser Stücke werden an diesem Abend in Jena erwartet, damit man mit ihnen ins Gespräch kommen kann.

Es sind:

Oliver Schmaering "Töte Dräcker!"

Claudius Lünstedt "Mußt boxen"

Katja Hensel "Der Körper meiner Aktien"

Walter Brunhuber "Django Wurzer oder Der goldene Schnitt"

Ulf Schmidt "Heimspiel"

Katharina Schlender "Wermut"

Sonnenklar ist seit der Verleihung der letzten beiden Dramatikpreise das vordringliche Ziel der Veranstalter, Kulturstadamt und Theaterhaus der Stadt Jena: der Wettbewerb muß öffentlichkeitswirksam ausgerichtet und enger an das theatralische Bemühen der "kreativsten Theaterleute in Deutschland" gebunden werden. Dies schließt die bislang uneingelöste Absicht, das preisgekrönte Stück in Jena zu inszenieren, ausdrücklich ein. In diesem Jahr stehen hierfür die Chancen so gut wie noch nie, denn der als den Intentionen der Ausschreibung nach Einschätzung der Jury am nächsten kommende Text ist noch zur Uraufführung frei. Und die erstmals thematisch erfolgte Ausschreibung unter dem genannten Motto "Deutsche Fälle" erlaubt eine organische Einbindung in die bisherigen Erkundungen des Jenaer Theaterensembles unter den Überschriften "Triumph der Provinz" und "Bastard Deutschland".

"Wir sehen Deutschland nicht als Enklave in einer globalisierten Welt, nicht als herauszulösendes Territorium mit festen Grenzen und einer klar zu bezeichnenden Population. Vielmehr sehen wir Deutschland als Beispiel für eine Entwicklung, die nicht auf der ganzen Erde, aber doch in den sogenannten Industrienationen vor sich geht: Das Aufgehen der Nationen mit ihrer spezifischen Geschichte (der deutschen, der spanischen, der chinesischen) in eine globale Kultur, in der globale und lokale Phänomene/Verhältnisse nebeneinander existieren: im Wettstreit, im Existenzkampf, in paradoxem Einvernehmen", so erläuterten die Ausschreibungsunterlagen.

Der Umgang der Autoren mit dem Thema war hinsichtlich Stil und Stoffwahl ganz unterschiedlich. Es gab die im Gewand des traditionellen Historiendramas daherkommenden Texte, wie auch die - teilweise heiter-ironischen -, sich den Methoden moderner Mediendramaturgien (Verknappung, Überblendung, Fragmentarisierung) bedienenden Gegenwartsanalysen. Es läßt sich denken, daß letztere die bessere Chance hatten, das Interesse der Jury zu wecken, schließlich steht das dramatische und theatertheoretische Schaffen des Namenspatrons für Innovation. Jakob Michael Reinhold Lenz verläßt in seiner Dramatik die strenge aristotelische Regelpoetik und nutzt in seinen Theaterstücken auch Elemente anderer literarischer Gattungen, so daß unspezifische Mischformen entstehen, die das Schaffen von Lenz auch in die Nähe romantischer Bemühungen um die Aufhebung der Gattungsgrenzen rücken und die Eindeutigkeit der Zuordnung seines Werkes in eine bestimmte literarische Strömung erschwert.

Einen solchen Ansatz zu Grunde legend, werden also beim Jenaer Wettbewerb nicht Texte gesucht, die eine

unmittelbare Lenz-Rezeption betreiben, wohl aber solche, die Lenzen Geist verpflichtet sind, die sich also um Originalität, auch in puncto Sprache, bemühen.

Dem Wettbewerb 2003 war - auch dies ein Novum - die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Schreibwerkstatt vorgeschaltet (hierzu wurden im Oktober 72 Exposés begutachtet, von denen die drei besten bis Ende Dezember zu fertigen Stückvorlagen ausgearbeitet werden konnten, die dann gleichberechtigt am eigentlichen Ausscheid teilnehmen durften). Dass dies ein sehr vielversprechendes Konzept ist, welches übrigens auch verhindern helfen sollte, wie in den Vorjahren mit Schubladenstücken überhäuft zu werden, beweist die Tatsache, dass unter den sechs nominierten Texten alle drei so entstanden sind.

Ferienbroschüre 2003

Auch in diesem Jahr hat sich das Jugendamt um die Zusammenstellung einer Broschüre mit zahlreichen interessanten Angeboten für die Ferienfreizeiten bemüht. In dem jetzt vorliegenden Heft sind nicht nur Freizeiten in Jena aufgeführt. Es umfasst ein großes Angebot von Ferienfahrten und eine umfangreiche Liste von Trägern, die Ferienfreizeiten anbieten. Für interessierte Jugendliche ab 16 Jahren sind darüber hinaus Informationen zur Jugendleitercardschulung enthalten.

Die Broschüre ist ab 24.02.2003 im Jugendamt, in allen Schulen, in Jugendeinrichtungen, im Bürgerbüro und in der Tourist Information der Stadt Jena erhältlich.

Rückfragen sind unter Tel.: 492738 im Sachgebiet Jugendarbeit möglich.

Informationsveranstaltung zum neuen Jugendschutzgesetz

Im Juni 2002 haben Bundestag und Bundesrat das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) verabschiedet.

Vorraussichtlich am 1. April 2003 tritt es in Kraft und löst damit das bis jetzt geltende „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ (JÖSchG) sowie das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte“ (GjS) ab.

Das Jugendamt der Stadtverwaltung Jena bietet am **11.3.2003, 13.30 Uhr** auf einer Informationsveranstaltung im Saal des Stadtteilzentrums LISA, Jena-Lobeda, Werner-Seelenbinder-Straße 28 a, Gewerbetreibenden und Veranstaltern, Mitarbeitern aus Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen Interessierten die Möglichkeit, sich über die wesentlichsten Inhalte der Gesetzesänderungen informieren zu lassen.

Interessierte werden gebeten, Ihre Teilnahme im Jugendamt telefonisch unter 03641/49 2739 anzumelden. Die Teilnahme ist kostenlos.

Neuer Chef im Bauordnungsamt

Vor wenigen Tagen wurde der neue Leiter des Bauordnungsamtes, Herr Peter Fehrmann, vom Dezernenten und Bürgermeister Christoph Schwind, in sein neues Amt eingeführt. Mit der Stellenbesetzung geht die Stadtverwaltung einen weiteren Schritt in Richtung einer bürgerorientierten kommunalen Dienstleistungsorganisation.

Herr Fehrmann ist Jenenser und kommt aus der Industrie. Als ehemaliger Geschäftsführer eines Tochterunternehmens von Heidelberger maxit, einem international tätigen Baustoffhersteller, kennt Herr Fehrmann die Baubranche und damit die Sorgen und Nöte von Bauherren, Investoren und Unternehmen. Sein Ziel ist es, Erfahrungen aus einem kundenorientierten Unternehmen in eine bürgerorientierte Stadtverwaltung einfließen zu lassen. Dabei kann er sich auf die Unterstützung eines eingespielten und leistungsfähigen Teams im Bauordnungsamt verlassen.

Die Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsvorgängen sowie eine umfassende Bürger- und Unternehmensberatung im Bauordnungsverfahren sind gerade im Hinblick auf die erwartete Änderung der Thüringer Bauordnung oberstes Gebot.

Während der private Wohnungsbau in den meisten Teilen Thüringens zurückgeht, bleibt die Anzahl der Baugenehmigungen in Jena zumindest stabil. Immer mehr Jenenser erfüllen sich den Traum vom eigenen Heim oder modernisieren. Zusätzliche Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren helfen, das geplante Ziel schneller zu erreichen.

Baumfällarbeiten

Im Zuge der geplanten Umgestaltung von Kollegiengasse/Vorfläche Theoretikum und Pulvergasse werden im Bereich der Kollegiengasse noch **bis zum 28.02.2003** und im Bereich der Pulvergasse in der Zeit v. **03.03.2003 bis zum 20.03.2003** Baumfällarbeiten durchgeführt.

Diese Baumfällarbeiten sind erforderlich, um die notwendige Baufreiheit für die Straßenbauarbeiten und die Freiflächengestaltung herzustellen.